

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 85/12 B

L 11 AL 75/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 103/08 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 3 Der Kläger wirft folgende Fragen auf:

"Ist es unter Anwendung eines subjektiven Verschuldensmaßstabs grob fahrlässig im Sinne des § 45 Abs. 2 Nrn. 2. und/oder 3. SGB X, wenn ein ALG I-Leistungsempfänger, der sich in einer von der Agentur für Arbeit bewilligten und erlaubten Trainingsmaßnahme oder Eingliederungspraktikum bei einem privaten Arbeitgeber mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 oder mehr Wochenstunden befindet und somit währenddessen dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohnehin nicht tatsächlich zur Verfügung steht, glaubt, schadlos für seinen ALG I Anspruch nebenher und zusätzlich eine unentgeltliche Tätigkeit ausüben zu dürfen, ohne die Agentur für Arbeit darüber zu informieren."
- 4 "Muss und kann sich einem Leistungsempfänger, der ohnehin mehr als 15 Stunden/Woche im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung arbeitet, ohne weiteres die Überlegung, nein: sichere Erkenntnis aufdrängen, dass eine zusätzliche Tätigkeit in anderem betrieblichen Zusammenhang die Fiktion der bestehenden Arbeitslosigkeit trotz über 15-stündiger Tätigkeit ohne weiteres, namentlich ohne Vergütung, wie vorliegend, wieder aushebelt bzw. beseitigt."
- 5 Bei beiden Fragen, die jeweils die Subsumtion eines Sachverhalts unter den Begriff der groben Fahrlässigkeit betreffen, handelt es sich bereits nicht um Rechtsfragen. Denn die Frage, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, und damit auch die Frage, ob der Kläger vorliegend der Beklagten aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht mitteilte, dass er eine wöchentlich mehr als 15-stündige - und damit leistungsschädliche - Beschäftigung ausübte (§ 45 Abs 2 S 3 Nr 2 und Nr 3 SGB X),



ist keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage; sie betrifft die tatrichterliche Würdigung im konkreten Einzelfall (vgl. BSGE 47, 180 = SozR 2200 § 1301 Nr 8; BSG Beschluss vom 3.8.1992 - 7 BAr 60/92 - Juris; Senatsurteil vom 29.8.2002 - B 11 AL 87/01 R - SozR 3-4300 § 137 Nr 3). Anders wäre dies nur, wenn das LSG den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit als solchen verkannt hätte (vgl. BSG SozR 4-4300 § 122 Nr 5 RdNr 14 mwN; Senatsurteil vom 25.8.2011 - B 11 AL 30/10 R - SozR 4-4300 § 144 Nr 22). Das aber behauptet der Kläger selbst nicht.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

